

S. 862 **Dienstwagenbesteuerung: Neues BMF-Schreiben sorgt für Klarheit**

Bettina Finken *

Die Überlassung eines Firmenwagens an Mitarbeiter zur privaten Nutzung unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer. Dies stellt das BMF mit seinem neuesten Schreiben zum Thema klar. Die Entgeltlichkeit der Fahrzeugüberlassung ergibt sich regelmäßig aus der Arbeitsleistung, die der Arbeitnehmer zumindest anteilig auch für das Recht zur privaten Nutzung des Firmenwagens erbringt. Es liegt grundsätzlich ein tauschähnlicher Umsatz zwischen der Fahrzeugüberlassung durch den Arbeitgeber und der – anteiligen – Arbeitsleistung des Arbeitnehmers vor. Der für einen steuerbaren tauschähnlichen Umsatz notwendige unmittelbare Zusammenhang kann sich sowohl aus dem Arbeitsvertrag als auch aus weiteren Abreden ergeben.

I. Hintergrund

Das BMF hat mit Datum vom 3.3.2026 (NWB BAAAK-12089) ein Schreiben zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung veröffentlicht. Anlass ist die nunmehr geplante Veröffentlichung eines BFH-Urteils aus dem Jahr 2022 (Urteil v. 30.6.2022 - V R 25/21, NWB LAAAJ-22980) im Bundessteuerblatt. Das BMF nimmt die Veröffentlichung des Urteils zum Anlass, einige Klarstellungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vorzunehmen und die Verwaltungsauffassung zu präzisieren.

Zum besseren Verständnis ist ein kurzer Rückblick geboten: Der EuGH hatte bereits im Jahr 2021 auf eine Vorlage des FG des Saarlandes entschieden, dass bei einer unentgeltlichen Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer des Unternehmers die unionsrechtliche Sonderregelung zur Vermietung von Beförderungsmitteln nicht zur Anwendung kommt, weil es an der erforderlichen Entgeltlichkeit fehlt (EuGH, Urteil v. 20.1.2021 - C-288/19, NWB AAAAH-70097). In der Folge stellte der BFH allerdings klar, dass die Privatnutzung eines Dienstwagens regelmäßig entgeltlich erfolgt, wenn sie im Arbeitsvertrag vereinbart ist. Die Finanzverwaltung hatte die Grundsätze dieser Rechtsprechung bisher nicht in den UStAE übernommen. Daher war bis dato unklar, wie die Finanzverwaltung mit dieser Rechtsprechung umgeht.

II. BMF-Schreiben v. 3.3.2026

Das BMF bestätigt mit seinem Schreiben v. 3.3.2026 (NWB BAAAK-12089), dass die Überlassung eines Fahrzeugs an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung grundsätzlich als tauschähnlicher Umsatz zu beurteilen ist. Ein tauschähnlicher Umsatz setzt voraus, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Leistung des Unternehmers und der Gegenleistung, die „im Tausch“ für den Erhalt der Leistung hingegeben wird, besteht. Damit also ein tauschähnlicher Umsatz zwischen einem Unternehmer und seinem Mitarbeiter angenommen werden kann, muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Fahrzeugüberlassung an den Mitarbeiter und der Arbeitsleistung des Mitarbeiters bestehen. Ein bloßer faktischer Zusammenhang genügt hierfür nicht.

Das BMF hält fest, dass der erforderliche unmittelbare Zusammenhang immer dann vorliegt, wenn die Privatnutzung des Firmenwagens individuell arbeitsvertraglich vereinbart ist und der Ar-

*

beitnehmer sie tatsächlich in Anspruch nimmt. Die Arbeitsleistung gilt in diesen Fällen als (anteiliges) Entgelt für die Fahrzeugüberlassung.

Der BFH hatte zuvor in seiner Rechtsprechung hervorgehoben, dass die Nutzungsmöglichkeit eines Dienstwagens bei wirtschaftlicher Betrachtung ein wesentliches Motiv für die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses darstellen und somit einen unmittelbaren Zusammenhang begründen kann. Das BMF schließt sich dieser Betrachtung an. Wenn das Recht zur Privatnutzung des Firmenwagens für das Arbeitsverhältnis prägend ist, begründet dies einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Fahrzeugüberlassung und (anteiliger) Arbeitsleistung. Somit liegt in diesen Fällen ein steuerbarer tauschähnlicher Umsatz vor.

Darüber hinaus erweitert das BMF die bisherigen Grundsätze: Eine entgeltliche, der Umsatzsteuer unterliegende Fahrzeugüberlassung kann demnach auch ohne Vereinbarung im Arbeitsvertrag vorliegen. Es reiche hierfür bereits aus, wenn die Überlassung auf betrieblicher Übung beruht oder faktisch eine dauerhafte Überlassung des Fahrzeugs vorliegt.

Zugleich erkennt das BMF an, dass in Ausnahmefällen eine unentgeltliche Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer vorliegen kann. Ein steuerbarer Leistungsaustausch liegt dann nicht vor. Stattdessen muss der Unternehmer ggf. die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe vornehmen.

Sofern ein tauschähnlicher Umsatz (Fahrzeugüberlassung gegen Arbeitsleistung) angenommen werden kann, erbringt der Unternehmer eine steuerbare Leistung in Form der langfristigen Vermietung eines Beförderungsmittels (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 UStG). Für die Annahme einer solchen Vermietungsleistung ist die Zahlung eines Mietzinses durch den Leistungsempfänger immanent. Die Arbeitsleistung gilt für diese Zwecke als Zahlung des Mietzinses.

III. Praxishinweis: Entgeltkomponente prüfen

Das Thema Firmenwagen ist in vielen Unternehmen nach wie vor ein wichtiger Bestandteil des Recruiting. Entsprechend bedeutsam bleibt das Thema für Steuerabteilungen. Nicht nur die Lohnsteuerrechtlichen, sondern auch die umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen müssen korrekt abgewickelt werden. Das BMF-Schreiben hilft hierbei und sorgt für erfreuliche Klarheit. Die Kriterien für die Abgrenzung zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Nutzung sind nun noch präziser festgehalten. Unternehmen sollten daher prüfen, ob die Privatnutzung im Arbeitsvertrag geregelt ist oder sich aus weiteren Vereinbarungen oder einer betrieblichen Praxis ergibt. Bereits mündliche Abreden oder eine fortlaufende Nutzungsgewährung können einen entgeltlichen Leistungsaustausch begründen. Die ertragsteuerrechtliche Betrachtung bleibt hingegen unerheblich für die umsatzsteuerrechtliche Einordnung. Erst für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage der entgeltlichen Fahrzeugüberlassung wird die Lohnsteuerrechtliche Bewertung relevant (Abschn. 15.23 Abs. 11 UStAE).

Die Annahme einer unentgeltlichen Wertabgabe bleibt weiterhin die absolute Ausnahme. Sie setzt voraus, dass keinerlei Entgeltkomponente erkennbar ist. In diesem Fall ist die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe (§ 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG) zu prüfen. Diese wäre am Sitz des Unternehmens der Umsatzsteuer zu unterwerfen (§ 3a Abs. 1 UStG).

Die Überlassung von Firmenwagen an Mitarbeiter erfolgt in der Regel langfristig, d. h. für mehr als 30 Tage. Im Regelfall liegt daher eine langfristige Vermietungsleistung des Arbeitgebers vor. Der Arbeitgeber muss die Fahrzeugüberlassung daher am Wohnort des Arbeitnehmers versteuern (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 UStG). Im Gegenzug steht dem Unternehmer bei einer entgeltlichen Fahrzeugüberlassung grundsätzlich der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- und Unterhaltskosten zu (Abschn. 15.23 Abs. 8 Satz 3 UStAE). Eine sorgfältige Prüfung der tatsächlichen Grundlagen der Überlassung ist daher unerlässlich, um Risiken einer unzutreffenden Leistungsortbestimmung oder einer unzutreffenden Einordnung als unentgeltliche Wertabgabe zu vermeiden.

IV. Mögliche Folge: Registrierungspflichten im In-/Ausland prüfen

Die entgeltliche Fahrzeugüberlassung an Mitarbeiter mit Wohnsitz in Deutschland kann für ausländische Unternehmen zu Registrierungspflichten in Deutschland führen. Umgekehrt kann eine Registrierungspflicht im Ausland entstehen, wenn der Mitarbeiter seinen Wohnsitz im Ausland hat oder während des Arbeitsverhältnisses ins Ausland verzieht. Dies betrifft vor allem Unternehmen mit Grenzpendlern, international tätigen Arbeitnehmern oder Homeoffice-Tätigkeiten im Ausland. In diesen Fällen sind Unternehmen gut beraten, auch die Rechtslage im jeweiligen Ausland prüfen zu lassen. Gerade in Nachbarstaaten von Deutschland herrschen teilweise abweichende Rechtsauffassungen. Die Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung ist daher eine der wenigen Bereiche, in denen es tatsächlich noch zu einer doppelten (Nicht-)Belastung mit Umsatzsteuer kommen kann.



Bettina Finken,
Rechtsanwältin, Dipl.-Finanzwirtin (FH), ist Counsel der auf Umsatzsteuer-, Zoll- und Verbrauchssteuerrecht spezialisierten Kanzlei KMLZ, München/Düsseldorf.

Fundstelle(n):

NWB 2026 Seite 862 - 863

NWB SAAAK-12951